

Landschaftsschutzgebiet „Hauptsmoorwald“

Nr. 9874/III – Dr. Ho/Sche. – 23.9.1952.

Betreff: Landschaftsschutz; hier: Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Hauptsmoorwald).

Die Regierung von Oberfranken in Bayreuth hat mit EntschlieÙung vom 10. September 1952 Nr. II/3 – B 2836 h 10 nachfolgende Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Hauptsmoorwald) erlassen und geändert durch Verordnung zur Änderung vom __.__.1978 und vom 27. Januar 2000

Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Hauptsmoorwald)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) in Fortsetzung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Regierung von Oberfranken in Bayreuth mit grüner Farbe eingetragene Landschaftsteil „Hauptsmoorwald“ im Bereich des Stadt- und Landkreises Bamberg wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe diese Anordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) alle Maßnahmen, die den Grundwasserstand gefährden,
- b) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
- c) das Lagern und Zelten an anderen, als hiefür vorgesehenen Plätzen;
- d) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- e) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- f) der Bau von Drahtleitungen;

- g) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe dieser Art, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinne dieser Anordnung steht;
- h) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes der Bäche und Teiche besonders des Uferbewuchses;
- i) Veränderungen am Rennsteig;
- k) die Neuanlage von Straßen und Wegen.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche, jagdliche und forstliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen (Aufforstung, Entrümpelung), sofern sie dem Zweck diese Anordnung nicht widersprechen.

§ 4

- (1) Von den Verboten des § 2 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Für die Erteilung der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde - untere Naturschutzbehörde – zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die Erteilung der Befreiung nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Buchst. a), b), d), f), g), h) und k) bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberfranken - höhere Naturschutzbehörde -; Art.49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 5

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

I.V.:

L.S.

gez.: **Frh. V. Teuchert**,
Regierungspräsident.

